

2504 087

Erweit. Sitzung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 40/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marcel F i [REDACTED] .

[REDACTED], Bd. P[REDACTED], P[REDACTED]/P[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht zwar von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1970, 77 Nr. 24 ab, indem es davon ausgeht, die im Erstverfahren getroffenen medizinischen Feststellungen seien auch für das Angleichungsverfahren bindend. Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht.

- 3 -

Wie die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters zeigen, hat er sich aufgrund der festgestellten Nichtbeurteilung des Klägers bis zur vertrauenskräftlichen Untersuchung im Jahre 1961 sowie aufgrund der gutsachtlichen Stellungnahme des Dr. Dr. Becker die Übersetzung gebildet, daß die psychischen Auffälligkeiten des Klägers nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung stehen. Diese Ausführungen tragen die angegriffene Entscheidung.

Mai

Portmann

